

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:

9 O 107/23

Bezeichnung des Schriftstücks:

S. 23.06.23; bAbKI 31.05.2023; AbV.
23.06.23; bAbV. 23.06.23; B v.
05.06.2023

Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn
Telefon 0228/702-0

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlandes

Frau

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

56746 Kempenich

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Beglaubigte Abschrift

9 O 107/23

Prozessleitende Verfügung

In dem Rechtsstreit
Huhn gegen Herkenrath

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

Die Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem der Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem der Kläger unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen die Beklagte ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidernsfrist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Bonn, 23.06.2023

9. Zivilkammer



Auch diese Erwiderung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen.

Bitte beachten Sie unsere **wichtigen Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen

Mirbach

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Wichtige Hinweise zum Schreiben vom 23.06.2023

Geschäftsnummer 9 O 107/23

Wie und wo können Sie Ihre Erklärungen abgeben?

Vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Was geschieht, wenn Sie nicht innerhalb der Frist reagieren?

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung dieser Schriftstücke. Die Erwiderung durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt muss vor Ende der Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so können Sie allein deshalb den Prozess verlieren. Es kann dann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331 a ZPO); in diesem Fall müssten Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner gegen Sie zudem die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO). Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dies die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder Sie die Verspätung genügend entschuldigen.



-9- Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

23.06.2023

Frau
Inge Herkenrath
In der Hardt 23
56746 Kempenich

Aktenzeichen
9 O 107/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Lindner
Durchwahl
0228/702--1280

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

in dem Rechtsstreit Huhn gegen Herkenrath sende ich Ihnen auf Anordnung des Gerichts eine beglaubigte Abschrift der hier am 31.05.2023 eingereichten Klage.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss in Deutschland zugelassen sein.

Weiter sende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es zwei Fristen gibt:

Sie sind aufgefordert, dem Gericht innerhalb einer Frist **von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Schon diese Verteidigungsanzeige kann nur von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wirksam abgegeben werden.

Wenn Sie sich verteidigen wollen, müssen Sie **außerdem** innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** auf die Klage schriftlich erwidern. Diese weitere Frist läuft also **vier Wochen nach Zustellung** dieses Schreibens ab.

Anschrift
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08:30-12:30 Uhr;
zusätzlich Do. 14.00 - 15.00 Uhr
Telefon
0228/702-0
Telefax:
0228/702-1600
www.lg-bonn.nrw.de
Nachbriefkasten: Wilhelmstr. 21,
53111 Bonn
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Bonn: Bundesbank
IBAN DE91
370000000038001510

Verkehrsanbindung: Ab
Hauptbahnhof mit den
Straßenbahnlinien 61, 62, 66 bis
Hst. Stadthaus

Die Vorsitzende

Jürgens
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bonn



Abschrift

9 O 107/23

Prozessleitende Verfügung

In dem Rechtsstreit
Huhn gegen Herkenrath

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

Die Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem der Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem der Kläger unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen die Beklagte ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidernsfrist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Bonn, 23.06.2023

9. Zivilkammer

Die Vorsitzende

Jürgens
Vorsitzende Richterin am
Landgericht



-9- Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

05.06.2023

Seite 1 von 1

Frau
Inge Herkenrath
In der Hardt 23
56746 Kempenich

Aktenzeichen
9 O 107/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Lindner
Durchwahl
0228/702--1280

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

in dem Rechtsstreit

Huhn gegen Herkenrath

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Lindner

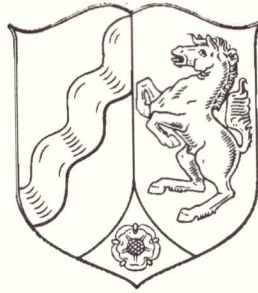
Justizbeschäftigter

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08:30-12:30 Uhr;
zusätzlich Do. 14.00 - 15.00 Uhr
Telefon
0228/702-0
Telefax:
0228/702-1600
www.lg-bonn.nrw.de
Nachbriefkasten: Wilhelmstr. 2
53111 Bonn
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Bonn: Bundesbar
IBAN DE91
370000000038001510

Verkehrsanbindung: Ab
Hauptbahnhof mit den
Straßenbahnlinien 61, 62, 66 bis
Hst. Stadthaus

9 O 107/23



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Huhn gegen Herkenrath

wird gemäß § 63 Abs. 1 GKG der vorläufige Streitwert des Rechtsstreits
auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Dieser Streitwert stellt auch den endgültigen Streitwert dar, falls nicht im weiteren
Verfahren der Wert von Amts wegen oder auf Antrag anders festgesetzt wird.

Die Zustellung der Klage hängt von der Einzahlung des gesondert in Rechnung
gestellten Vorschusses ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Streitwertfestsetzung gemäß
§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG im Verfahren gemäß § 67 GKG ggfls. zu überprüfen ist
(§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG) und dass ein Beschluss über den Zuständigkeitsstreitwert
nicht mit der Beschwerde anfechtbar sein dürfte (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2005,
942).

Bonn, 05.06.2023

9. Zivilkammer

Jürgens
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Auster
Richter am Landgericht

Dr. Hirzebruch
Richter

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bonn



Abschrift

9 O 107/23



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Huhn gegen Herkenrath

wird gemäß § 63 Abs. 1 GKG der vorläufige Streitwert des Rechtsstreits
auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Dieser Streitwert stellt auch den endgültigen Streitwert dar, falls nicht im weiteren
Verfahren der Wert von Amts wegen oder auf Antrag anders festgesetzt wird.

Die Zustellung der Klage hängt von der Einzahlung des gesondert in Rechnung
gestellten Vorschusses ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Streitwertfestsetzung gemäß
§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG im Verfahren gemäß § 67 GKG ggfls. zu überprüfen ist
(§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG) und dass ein Beschluss über den Zuständigkeitsstreitwert
nicht mit der Beschwerde anfechtbar sein dürfte (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2005,
942).

Bonn, 05.06.2023

9. Zivilkammer

Jürgens
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Auster
Richter am Landgericht

Dr. Hirzebruch
Richter

Prüfvermerk vom 31.05.2023, 09:34:35

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

1625 P

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt:31.05.2023, 09:31:24
Absender:Torsten Arp
Nutzer-ID des Absenders:DE.BRAK.2c25438e-5a96-4c03-8e7c-df245c7a5c28.97f5
Aktenzeichen des Absenders:1165/23

Empfänger:Landgericht Bonn
Aktenzeichen des Empfängers:

9. ZK

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen:EGVP_GP116855182814577699881044830806855

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
A1_Vollmacht.pdf	pdf	nein				
A2_Strafanzeige.pdf	pdf	nein				
A3_Anschreiben.pdf	pdf	nein				
A4_Begleitschreiben_E-Mail-Verteiler.pdf	pdf	nein				
A5_Ladungsverfügung_09.02.22.pdf	pdf	Die letzte Version des Dokumentes wurde nicht signiert				X
		ja	Frank, Bettina (49864881379248475044395752711265127799)		10.02.2022, 07:49:36	X Gültigkeit
						X Integrität
A6_Protokoll_09.12.22.pdf	pdf	nein				
A7_Protokoll_LG_Koblenz_23-10-2019_8_O_23-19.pdf	pdf	nein				
A8_Abmahnschreiben.pdf	pdf	nein				
A9_Ablehnung_Unterlassungserklärung.pdf	pdf	nein				
an_LG_-_K_L_A_G_E.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				